



HAMBURGISCHER
RICHTERVEREIN
- DER VORSITZENDE -

An den Senat der
Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Hamburg, 9. Juni 2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012
Ihr Az: 180.00-01/06/02.0004

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hamburgische Richterverein dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über die jährliche Sonderzahlung und die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 Stellung zu nehmen, auch wenn die dafür gesetzte Frist eklatant kurz gesetzt wurde.

A. Allgemeines

Der Hamburgische Richterverein begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene jedenfalls teilweise Übernahme des Tarifabschlusses für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Integration der Sonderzuwendung in die monatlichen Bezüge und die einheitliche Behandlung der gesamten R-Besoldung; die gleichzeitig vorgesehene Kürzung der Sonderzuwendung lehnt er entschieden ab.

Auch wenn auf die vom früheren Senat vorgesehene vollständige Streichung der Sonderzuwendung verzichtet worden ist, enthält schon ihre beabsichtigte Kürzung um weit über 60% eine schmerzhaft, nicht hinnehmbare Einbuße. Dies gilt umso mehr, als schon die Besoldung in der gegenwärtigen Höhe der Stellung der Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter als Träger der Dritten Gewalt nicht gerecht wird und nachhaltigen Zweifeln an ihrer Amtsgemessenheit und damit Verfassungsgemäßheit unterliegt; ihre effektive Kürzung durch die beabsichtigte Reduzierung der Sonderzahlung wird diese Problematik, die bereits den Gegenstand gerichtlicher Verfahren bildet, weiter verschärfen. Nur am Rande sei hier angemerkt, dass Deutschland innerhalb der Mitgliedsstaaten des Europarats im Vergleich der

Richterbesoldung zum Durchschnittsjahresgehalt in der Bevölkerung schon jetzt mit Abstand den letzten (!) Platz einnimmt (Council of Europe, Europäische Kommission für die Effizienz und Qualität der Justiz (CEPEJ) - Die europäischen Justizsysteme - Ausgabe 2008 (Daten für 2006): Effizienz und Qualität der Justiz, CEPEJ-Studies No. 11, S. 192 ff.).

Die beabsichtigte einschneidende Kürzung der Sonderzahlung wird Hamburg zudem im Besoldungsvergleich der Länder auf einen Platz verweisen, der der wirtschaftlichen Bedeutung und Leistungsfähigkeit sowie dem politischen Selbstverständnis der Freien und Hansestadt Hamburg ebenso wenig gerecht wird wie dem hiesigen Niveau der Lebenshaltungskosten. Das schon jetzt bestehende Problem der Gewinnung geeigneten Nachwuchses, das wesentlich durch den mit der Föderalismusreform I eingeläuteten unseligen Besoldungswettbewerb zwischen den Ländern genährt wird, würde zusätzlich verschärft. Das sollte Anlass sein, Überlegungen zu einer „Entföderalisierung“ der R-Besoldung schon jetzt voranzutreiben und nicht, wie von der Justizministerkonferenz jüngst beschlossen, bis zum Jahr 2014 zurückzustellen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist – trotz der bestehenden strukturellen Haushaltsprobleme – nach wie vor eines der reichsten Bundesländer. Sie sollte ihre Besoldung daher – wie in früheren Jahren – an Bayern, Hessen und Baden-Württemberg orientieren, die Sonderzahlungen in Höhe von 60% bzw. 52% der regelmäßigen monatlichen Bezüge vorsehen, nicht aber an Brandenburg, dem Saarland oder Berlin. Dabei geht es nicht nur um den Betrag der Sonderzahlung, sondern auch um ihre Ausgestaltung. So nachvollziehbar das Bestreben des Senats ist, die Auswirkungen von Einsparmaßnahmen auf Einkommensschwächere durch die Einführung eines für alle Besoldungsgruppen einheitlichen Betrags abzumildern, so deutlich ist doch darauf hinzuweisen, dass hierin eine dem Wesen der Besoldung der Richterschaft und Beamenschaft fremde Nivellierung liegt.

Nicht minder kritisch sieht der Hamburgische Richterverein die Streichung der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe R, die dazu führt, dass die lebensälteren Kolleginnen und Kollegen stärkere Einbußen erleiden müssen als die jüngeren, was sogar zu einer faktischen Kürzung der Versorgungsbezüge führt. Das Alimentationsprinzip erfordert jedoch eine lebenslange amtsangemessene Alimentation. Diese negative Auswirkung wird für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht kompensiert, zumal die Integration der Dezember-Sonderzahlung in das Grundgehalt der aktiven Beschäftigten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in komplizierter Art und Weise wieder rückgängig gemacht wird.

Zudem ist es inkonsequent, den Sonderbetrag für berücksichtigungsfähige Kinder weiterhin in einem gesonderten Gesetz zu regeln. Um die Normenflut einzudämmen, sollte auch dieser Sonderbetrag beispielsweise in den Familienzuschlag des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) bzw. in das Hamburgische Beamtenversorgungsgesetz (HmbBeamtVG) integriert werden. Dies würde zudem die Besoldung/Versorgung transparenter gestalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 – Hamburgisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz – HmbSZG)

1. Der Sonderzahlungsbetrag für berücksichtigungsfähige Kinder ist in den Familienzuschlag des Hamburgischen Besoldungsgesetzes bzw. in den Unterschiedsbetrag des § 61 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes zu integrieren. Dies ließe das HmbSZG überflüssig werden, § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 73 HmbBesG, § 61 Abs. 3 HmbBeamtVG könnten aufgehoben werden.

2. Zu § 2

Da die Sonderzahlung von der Gewährung des Familienzuschlags abhängig sein soll, kann die Sonderzahlung in das HmbBesG integriert werden.

3. Zu § 3

Da die Sonderzahlung von der Gewährung des Unterschiedsbetrages gemäß § 61 Absatz 1 HmbBeamtVG abhängig sein soll, kann die Sonderzahlung in das HmbBeamtVG integriert werden.

4. Zu § 4 Abs. 3

Die Regelung könnte so verstanden werden, dass – abhängig von den verschiedenen Teilzeitbeschäftigtenmodellen – das Verhältnis der Arbeitszeit am ersten Arbeitstag zu der vollen Arbeitszeit am ersten Arbeitstag gelten könnte. Nicht einschlägig ist die Regelung für die Besoldungsgruppe R, da für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter keine Arbeitszeit festgelegt ist. Die Regelung sollte für Beamtinnen und Beamte auf die regelmäßige Arbeitszeit der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung bzw. für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf den regelmäßigen Dienst der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung bezogen werden.

II. Zu Artikel 2 Hamburgisches Gesetz über eine Dezember-Sonderzahlung im Jahr 2011 und zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2011/2012 (HmbDSBVAnpG 2011/2012)

1. Das Gesetz wird – trotz der grundsätzlich zu begrüßenden Integration besonderer Besoldungsbestandteile in das Grundgehalt – abgelehnt. Die vereinheitlichte Sonderzahlung führt im Vergleich zur früheren Regelung zu faktischen Gehaltseinbußen. Durch den Wegfall der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erleiden diese faktisch noch höhere Versorgungskürzungen.

2. Zu § 2 Abs. 1

Der Gesetzeswortlaut lässt die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen unberücksichtigt. Dies entspricht offenkundig nicht der Absicht des Gesetzgebers. Deswegen ist hinter „Richterinnen und Richter“ einzufügen: „Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“.

3. Zu § 3 Abs. 1

Die Verringerung der Sonderzahlung zeigt die Wertschätzung für die Arbeit der Beschäftigten. Die jährliche Besoldung für Musterfälle (R 1, R 1 mit zwei Kindern, R 2, R 2 mit zwei Kindern) im Jahr 2011 wird damit in der Regel zwischen 3 % und bis zu 3,5 % gekürzt. Dabei sind die Sonderzahlungen für Kinder gemäß HmbSZG, die nach der Gesetzesbegründung die Kürzung mindern sollen, bereits berücksichtigt.

4. Zu § 3 Abs. 2

Zur Arbeitszeit gilt das zu B.I.4. Erwähnte.

5. Zu § 4 Abs. 1

Der Wegfall der Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe R zeigt die Wertschätzung für die während der aktiven Dienstzeit geleistete Arbeit. Die Alimentation endet nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Dieser Verantwortung wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Zudem erfüllen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Voraussetzungen für eine Sonderzahlung für Kinder nach dem HmbSZG in der Regel nicht. Faktisch läuft der Gesetzentwurf auf eine vollständige Streichung der Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger hinaus. Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind den im aktiven Dienst Beschäftigten gleich zu stellen. Ausreichende Gründe für eine derartige Ungleichbehandlung liegen nicht vor. Sie findet auch in diesem Umfang in keinem anderen Bundesland statt.

6. Zu § 7 Abs. 2

Die Worte „Abs. 1“ nach den Worten „Bezüge nach § 5“ sind zu streichen.

7. Zu § 8 Abs. 3

Abgelehnt wird die Schlechterstellung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die sich die Versorgungsbezüge nach der Gesetzesbegründung nicht um 1,5 %, sondern nur um 0,96 % erhöhen. Durch den Wegfall der Sonderzahlung (s. B.II.5.) werden die Versorgungsbezüge faktisch gekürzt. Politisch nicht zu vermitteln ist, dass Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger von einer Kürzung der Rentenbezüge verschont werden, bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern jedoch ohne weiteres Kürzungen vorgenommen werden können.

8. Zu § 9 Abs. 3

Abgelehnt wird die hiermit erfolgte Absenkung des Versorgungsniveaus, die mit der nächsten Anpassung auf 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren, die in der Besoldungsgruppe R wegen der geringen Anrechnung von Hochschulausbildungszeiten nur schwierig zu erreichen ist, einen (vorläufigen) Schlusspunkt erreicht.

III. Zu Artikel 3 Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

1. Zu Ziff. 1 und 3

Die Sonderzahlung für Kinder soll in das HmbBesG bzw. HmbBeamVG integriert werden. § 73 kann dann aufgehoben werden.

2. Zu Ziff. 2

Die Wirkungen der Versorgungsrücklage sollten bis zur vollständigen Auszahlung weiterhin evaluiert werden.

IV. Zu Artikel 6 Weitere Änderung des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes

1. Zu Ziff. 2

Die Regelung wird abgelehnt. Zwar wurde die Sonderzahlung für Dezember ab 01.01.2012 in das Grundgehalt der aktiven Beschäftigten integriert. Die vorgesehenen Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 HmbBeamVG führt jedoch dazu, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dauerhaft von der Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt ausgeschlossen werden. Aus Gleichbehandlungsgründen ist die Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu streichen. Eine Streichung würde auch die Hinzurechnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Art. 6 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) entbehrlich machen und die Regelung insgesamt vereinfachen.

2. Zu Ziff. 6

Der Erhöhungsbetrag wird überflüssig, wenn die Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger konsequent durchgeführt wird (s. B.IV.1.). Komplizierte Berechnungen entfielen.

3. Zu Ziff. 7 bis 10

Die konsequente Umsetzung der Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ließe die komplizierten Berechnungen und umfangreichen Änderungen entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Marc Tully)